

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Weiter besteht damit Einverständnis, dass mit dem Bauwerber ein Städtebaulicher Vertrag zur Beauftragung eines Planers geschlossen wird. Darin ist geregelt, dass sämtliche Kosten vom Bauwerber getragen werden und die Planungshoheit vollständig beim Markt Heimenkirch liegt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 15 : 0 Stimmen angenommen.

II. Mit Vorgang *Ø Büro Sieber*
an *Sh 30* *Ø Mechatronik Löwenbräu*

mit der Bitte um Kenntnisnahme Vormerkung
 Rücksprache Bearbeitung

III. Wiedervorlage am _____ *Sh*

IV. Zum Akt *13.2.20*



voraussichtlicher Geltungsbereich

N



maßstabslos